

WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Kroniger

EINGEGANGEN
11. Feb. 2008
Erled. Schütte / Kal
Zikadenweg 22
44797 Bochum
Fon: 0234/460929
Fax: 0234/3386071
07.02.2008

WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Kroniger – Zikadenweg 22, 44797 Bochum

IDW - Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Stellungnahme zu IDW ERS HFA 23

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Unterzeichner ist Mitglied im IDW (Mitglieds-Nr. 1212168) und seit mehreren Jahren in der Prüfung und Beratung öffentlicher Einrichtungen und Betriebe engagiert.

Dass die schon recht betagte Stellungnahme des HFA aus dem Jahre 1997 (HFA 1/1997) abgelöst wird, ist zu begrüßen. Inhaltlich besteht aus meiner Sicht in einem Punkt notwendiger Präziserungsbedarf.

In Abschnitt 5 zur bilanziellen Behandlung bei rechtlich unselbständigen Sondervermögen heißt es: „Sofern eine Vereinbarung vorliegt, wonach die juristische Person des öffentlichen Rechts das Sondervermögen gegen laufende Zahlung von Versorgungszuschlägen von jeglichen künftigen Versorgungsverpflichtungen freistellt, ist dies bei dem Sondervermögen bei der Bemessung der Pensionsrückstellungen mindernd zu berücksichtigen, **soweit die juristische Person des öffentlichen Rechts über ausreichende Deckungsmöglichkeiten verfügt, um den Versorgungsverpflichtungen nachzukommen.**“

Was sind Deckungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang, und welche Voraussetzungen sind an den Nachweis **ausreichender** Deckungsmöglichkeiten zu stellen? Ich befürchte, dass es in vielen Fällen an Vermögen oder vermögenswerten Rückgriffsmöglichkeiten wie bspw. der Mitgliedschaft in einer solide finanzierten Versorgungskasse fehlt, die ernsthaft geeignet sind, den Nachweis ausreichender Deckungsmöglichkeiten zu führen. Dann aber wird das Sondervermögen weiterhin die Pensionsrückstellung passivieren müssen.

Umgekehrt wird man doch aber auch nicht ernsthaft bezweifeln dürfen, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht in der Lage sein könnte, ihre Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Dann aber läuft das Erfordernis ausreichender Deckungsmöglichkeiten gänzlich ins Leere. Daher rege ich an, den mit „soweit“ beginnenden Nebensatz zu streichen oder aber eine präzise Ergänzung zu formulieren: „ Eine Kommune verfügt dann über ausreichende Deckungsmöglichkeiten, um den Versorgungsverpflichtungen nachzukommen, wenn ...“.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Kroniger
Wirtschaftsprüfer